

ANFRAGE

des Abgeordneten Josef A. Riemer
und weiterer Abgeordneter

an die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen

betreffend Ärzte fordern ein Verbot von schädlichem Biozid Triclosan

Wie der Standard online berichtete, fordern Ärzte ein Verbot von schädlichem Biozid Triclosan. Der Wirkstoff könnte Brustkrebs auslösen, Spermien schädigen und die Leber und Muskeln angreifen. Triclosan kommt vor allem in Zahnpasta und Sportbekleidung. Aus diesem Grund fordern 206 Ärzte und neun europäische Gesundheitsorganisationen nun ein weltweites Verbot von dem Biozid Triclosan.

Die hormonell wirksame Substanz reize auch die Haut und stehe im Verdacht, Resistenzen gegen Antibiotika zu begünstigen. Triclosan sei in zahlreichen Ländern in der Muttermilch nachgewiesen worden und deshalb gesundheitlich problematisch. Das Biozid baue sich in der Umwelt sehr schlecht ab. Laut dem Aufruf ist Triclosan in den USA, der EU sowie der Schweiz in Seifen und Reinigungsmitteln verboten. In Kosmetika und anderen Produkten des täglichen Bedarfs dürfe es aber vorkommen. "Für den Konsumenten hat Triclosan in Kosmetika keinen unmittelbaren Nutzen. In dieser Konzentration wirkt es nicht desinfizierend auf der Haut", wird Hanns Moshammer von den ÄrztlInnen für eine gesunde Umwelt (ÄGU) in Österreich zitiert. Die Substanz soll deshalb für solche Produkte verboten werden und ausschließlich in medizinischen Anwendungen erlaubt bleiben.

Quelle: <http://derstandard.at/2000059570981/Aerzte-fordern-Schaedliches-Biozid-Triclosan-verbieten>

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen folgende

Anfrage

1. Ist Ihnen der Bericht bekannt?
2. Gibt es auch Studien Ihres Ressorts?
 - a) Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
 - b) Wenn nein, warum nicht?
 - c) Wenn nein, sind Studien geplant?
3. Welche Position hat das BMGF zu einem Verbot des Biozids Triclosan?
4. Welche Maßnahmen treffen Sie seitens Ihres Ressorts, um die Bevölkerung generell vor diesem Problem zu warnen?

HK

